

§ 45 BRGO 1974 Auskunftserteilung

BRGO 1974 - Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.06.2021

§ 45.

Der Betriebsinhaber und jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat (der Betriebsausschuß) sind verpflichtet, dem Jugendvertrauensrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

In Kraft seit 01.07.1974 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at